# Landtag von Baden-Württemberg

## 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 8073
11, 05, 2020

## Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

## Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

#### A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die zum 1. Juli 2020 zu erwartende Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung ausgesetzt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die jährliche Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten an den Normallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai der Präsidentin mitteilt, wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

#### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte i. H. v.  $365\,508\,\varepsilon$  im Jahr bei 143 Abgeordneten.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 11.05.2020 / Ausgegeben: 12.05.2020

1

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

#### Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 45 a wird folgender § 45 b eingefügt:

"§ 45 b

Aussetzung der Anpassung der Entschädigung

§ 5 Absatz 3 findet im Jahr 2020 keine Anwendung.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

06. 05. 2020

Schwarz, Andreas

und Fraktion

Dr. Reinhart

und Fraktion

Stoch

und Fraktion

Dr. Rülke

und Fraktion

### Begründung

A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Die Corona-Krise bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche finanzielle Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund soll auch die anstehende Erhöhung der Abgeordnetendiäten im Jahr 2020 ausgesetzt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 5 Absatz 3 findet im Jahr 2020 keine Anwendung. Dadurch wird die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 im Jahr 2020 nicht an die Entwicklung des Normallohnindexes von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, wäre zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um 2,6 % erfolgt.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.